Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 1. **Jahrgang 1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1. 1281. Das zu Berlin am 27. December 1888 ausgegebene 44. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1835. Gesetz, betreffend die Vorarbeiten für das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I. Vom 23. December 1888.

Nr. 1836. Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867. Vom 23. December 1888.

Nr. 1837. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 18. December 1888.

Nr. 1838. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 57). Vom 22. December 1888.

2. 1282. Das zu Berlin am 28. December 1888 ausgegebene 45. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1839. Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881. Vom 11. November 1888.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

3. 681. I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1. die im eigentlichen Seelsorgeramte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorgeramte berufenen Hülfsgeistlichen;

2. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

3. wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268), beziehungsweise 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133) zur Pension berechtigendes Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrern gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien ausgestellt sein.

Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden, „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten", genügen nicht.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Kopulationsschein, beziehungsweise eine Heirathsurkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins oder der Heirathsurkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Januar 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Kopulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heirathsurkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt konstatirt habe, nicht wissen".

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugenaussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahmetermine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptionsanträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis zu 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heirathsurkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptionsnummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt: Dr. Rüdorff.

4. 1478. **Aufschrift der Postsendungen.**

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbezirk (O., N., NO. 2c.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin" zu vermerken.

3. Giebt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergiebt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte", das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet belegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder", „an der Elbe", „am Rhein", „am Main" 2c.), oder von Gebirgen („am Harz", „am Riesengebirge" 2c.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen", „in der Altmark", „in der Lausitz" 2c. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bz. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bz. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schleunigen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

5. 1279. Post-Dampfschiffverbindung zwischen Dänemark, den Faröer und Island.

Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung wird die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik auf Island über Granton (Schottland) und Thorshavn (Faröer) während des Jahres 1889 sich, wie folgt, gestalten:

aus Kopenhagen 15. Januar, 1. März, 18. April, 5. Mai, 1. Juni, 30. Juni, 12. Juli, 14. August, 6. September, 29. September, 8. November,

in Reykjavik 26. Januar, 14. März, 30. April, 26. Mai, 11. Juni, 23. Juli, 23. Juli, 25. August, 26. September, 11. Oktober, 21. November;

aus Reykjavik 3. Februar, 21. März, 14. Mai, 2. Juni, 26. Juni, 27. Juli, 28. Juli, 7. September, 2. Oktober, 18. Oktober, 29. November,

in Kopenhagen 14. Februar, 3. April, 24. Mai, 23. Juni, 6. Juli, 7. August, 18. August, 19. September, 25. Oktober, 30. Oktober, 12. December.

Berlin W., den 23. December 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. V.: Sachse.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6. 1280. Das Statut der „Niederschlesischen Versicherung gegen den Verlust von Schweinen an Rothlauf oder anderen Krankheiten" von A. Reiß in Glogau ist unter dem 21. August d. J. landespolizeilich genehmigt worden.

Düsseldorf, den 26. December 1888. I. III. A. 8118.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

7. 1283. Wie für die Vorjahre, so soll auch für das Jahr 1888 und zwar in der zweiten Häfte des Monats Februar 1889 im deutschen Reiche eine allgemeine Ermittelung des Ernteertrages stattfinden, die den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die in dem Jahre 1888 wirklich geerntete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen.

Indem ich die Bewohner des Regierungsbezirks Düsseldorf hiervon in Kenntniß setze, mache ich darauf aufmerksam, daß die angeordnete Ermittelung zur Beurtheilung wichtiger die Landwirthschaft betreffender Fragen von besonderer Bedeutung ist und ihren Zweck nur erreichen kann, wenn allseitig bereitwillig und wahrheitsgetreu die erforderlichen Angaben gemacht werden, und wenn zur Feststellung des Ergebnisses die in Aussicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genommene freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungs-Kommissionen nicht versagt wird.

Im Uebrigen verweise ich auf die Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern hierselbst, vom 24. December 1887 (Amtsblatt von 1888 Seite 11) und auf die genaueren Instruktionen, welche den Schätzungs-Kommissionen werden ertheilt werden.

Düsseldorf, den 21. December 1888. I. III. A. 7900.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

8. 5. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1888. 52. Jahreswoche vom 23. bis 29. December.

Kreis.	Genickstarre.		Pocken		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	1	1*	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	7	3	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	98	4	1	—	—	1	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	1	1	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	7	—	1	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	4	—	2	—	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	7	1	16	4	1	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Mülheim .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	1	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	8	2	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1	1	—	—	10	2	—	—	—	—	131	5	45	2	45	13	3	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 3. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

9. 1284. **Neues Statut**

der Elberfeld-Barmer Seiden-Trocknungs-Aktien-Gesellschaft, festgestellt in der außerordentlichen General-Versammlung vom 25. Oktober 1888.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die mittelst der notariellen Verhandlung vom 20. Mai 1844 unter der Firma „Elberfeld-Barmer Seiden-Trocknungs-Aktien-Gesellschaft" gegründete, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1844 bestätigte Aktien-Gesellschaft hat ihren Sitz in Elberfeld und wird auf unbestimmte Zeit fortgesetzt.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist:

a) die Ermittelung und Feststellung des Handelsgewichts roher Seiden mittelst des Trocknens von Probesträngen in den Bezirken der früheren Handelsgerichte zu Elberfeld und Barmen, jetzt der Kammern für Handelssachen in Elberfeld und Barmen nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Oktober 1844 (Ges.-S. 1865, S. 898),

b) das Titriren dieser Seiden, die Untersuchung ihrer Vor- und Nachdrehung, Dehnbarkeit und Stärke, die Feststellung der künstlichen Erschwerung und das Abkochen der Seiden,

c) die Haspelung und Nachmessung von Garnen behufs deren Nummer-Ermittelung.

Für die Ausübung dieser Geschäfte gelten die diesem Statut beigedruckten Reglements, deren Abänderung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorbehaltlich der erforderlichen staatlichen Genehmigung dem Vorstand der Gesellschaft überlassen bleibt.

§. 3. Das Grundkapital beträgt 6000 Thaler = 18 000 Mark und zerfällt in 120 volleingezahlte, auf Namen lautende Aktien über je 50 Thaler = 150 Mark.

§. 4. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden unter der Firma der Gesellschaft mit der Unterschrift „Der Vorstand" durch den Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

§ 5. Dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf steht das Aufsichtsrecht über die Gesellschaft zu.

Derselbe ist befugt, für einzelne Fälle oder ständig einen Commissar zur Ausübung jenes Aufsichtsrechts zu bestellen.

Dieser Commissar hat das Recht, jederzeit nicht nur von den Büchern, Schriftstücken und der Kasse der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und den Sitzungen des Vorstandes und den Generalversammlungen beizuwohnen, sondern auch den Vorstand und eine Generalversammlung auf Kosten der Gesellschaft zusammen zu berufen.

II. Titel.

Organe der Gesellschaft.

§. 6. Die Organe der Gesellschaft sind:

a) der Vorstand,

b) die Generalversammlung.

A. Vorstand.

§. 7. Der Vorstand, welcher die Gesellschaft vertritt, besteht aus zehn von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen sechs aus den in Elberfeld und vier aus den in Barmen wohnenden Aktionären zu entnehmen sind, und zwar in der Art, daß wenn möglich je zwei der aus Elberfeld und Barmen zu wählenden Mitglieder Seidenhändler, sämmtliche übrige dagegen Fabrikinhaber sind.

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokolle der Generalversammlung, welche die Wahl gethätigt hat.

§. 8. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, welcher die Berathungen leitet.

Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft dazu eine geschäftliche Veranlassung vorliegt. Der Vorsitzende ist verpflichtet, auf den Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern eine außerordentliche Vorstands-Versammlung anzuberaumen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder erschienen sind.

Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden und mindestens einem anderen Mitgliede zu unterzeichnen ist.

Namens des Vorstandes abgegebene Willens-Erklärungen verpflichten die Gesellschaft nur dann, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben beziehungsweise gezeichnet sind.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 6 Jahre gewählt in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte ausscheidet.

Wiederwahl ist statthaft.

Von den nach Inkrafttreten dieses Statuts zunächst gewählten 10 Mitgliedern scheiden die fünf dem Lebensalter nach jüngsten mit Ablauf des dritten, die übrigen mit Ablauf des sechsten Geschäftsjahres aus.

Der Vorstand ernennt den technischen Direktor und seinen Stellvertreter, welche von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten bestätigt und ebenso wie auch das übrige Dienstpersonal vereidet werden.

B. Generalversammlung.

§. 9. Die Generalversammlungen werden in Elberfeld abgehalten.

Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet spätestens im Monat Juni statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden berufen, so oft es der Vorstand für erforderlich hält, oder sobald die Besitzer von wenigstens 6 Aktien unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich darauf antragen.

Die Einladungen erfolgen seitens des Vorstandes unter Angabe des Zweckes der Versammlung durch eine dem Tage derselben mindestens 14 Tage vorhergehende Veröffentlichung im Reichsanzeiger und durch schriftliche Einladung aller Aktionäre. Zum Nachweis der letzten genügt die Erklärung des Vorstandes, daß die Einladung erfolgt ist.

§ 10. Zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, welche spätestens am 15. Tage vor der Generalversammlung als Besitzer der Aktien in dem Aktienbuche eingetragen stehen.

Nicht anwesende Aktionäre oder deren gesetzliche Vertreter können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Aktionäre auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Darüber, ob eine Privatvollmacht, deren Echtheit in Zweifel gezogen wird, als genügende Legitimation gilt, entscheiden die anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

§. 11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, dessen Stellvertreter und falls auch dieser verhindert ist, ein von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu bestimmendes Mitglied.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und ernennt die Stimmzähler.

§. 12. Ueber die Ergebnisse der Verhandlungen ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Stimmzähler unterzeichnet und hat die Zahl der vertretenen Aktien und Stimmen anzugeben.

Eine beglaubigte Abschrift des Protokolls ist ohne Verzug nach der Generalversammlung vom Vorstande zum Handelsregister einzureichen.

§. 13. In den Generalversammlungen berechtigt der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Besitz von einer bis zu vier Aktien zu einer Stimme für jede Aktie, der Besitz von fünf und mehr Aktien nur zu fünf Stimmen.

Das Stimmrecht für Aktien, welche im Miteigenthum Mehrerer stehen, kann nur durch einen von allen Miteigenthümern gemeinschaftlich zu bestellenden und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Kein Aktionär darf für eigene und fremde Aktien in einer Versammlung mehr als fünf Stimmen abgeben.

Bei Beschlußfassungen, welche ein mit einem Aktionär abzuschließendes Rechtsgeschäft betreffen, oder durch welche ein Aktionär entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf der betreffende Aktionär weder für sich selbst noch für andere das Stimmrecht ausüben.

§. 14. Die Generalversammlungen beschließen, soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, gültig, wenn mindestens die Hälfte der Aktien vertreten sind.

Ist eine Generalversammlung wegen Nichtanwesenheit einer Vertretung der Hälfte aller Aktien beschlußunfähig, so beruft der Vorstand binnnen längstens 2 Monaten eine zweite Generalversammlung, welche dann mit den anwesenden Stimmen, auch wenn dieselben nicht die Hälfte der Aktien vertreten, gültig beschließt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit nicht in diesem Statut etwas Anderes festgesetzt ist, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Wahlen der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15. Der ordentlichen Generalversammlung wird die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie der darauf bezügliche den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnde Geschäftsbericht des Vorstandes vorgelegt.

Sie verhandelt und beschließt über:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, so oft eine solche erforderlich ist,

b) die Feststellung der Bilanz und die Gewinnvertheilung.

Sie beschließt außerdem wie alle außerordentlichen Generalversammlungen, über die in Gemäßheit dieses Statuts auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände.

§. 16. Zur Erwerbung und Veräußerung von Grundgütern, zur Aufnahme von Darlehen von über 5000 Mark und zu Verwendungen aus dem Reservefonds ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

§. 17. Die Fusion der Gesellschaft mit einer anderen, eine Abänderung dieses Statuts, eine Auflösung der Gesellschaft und eine Erhöhung, Herabsetzung oder theilweise Zurückziehung des Aktienkapitals kann von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals und nur, wenn mindestens drei Viertel des gesammten Grundkapitals vertreten sind, beschlossen werden.

Ist die erste zu einem der angegebenen Zwecke einberufene Generalversammlung nicht beschlußfähig, so muß binnen längstens zwei Monaten eine zweite Generalversammlung berufen werden, in welcher dann die vertretenen Stimmen mit dreiviertel Mehrheit beschließen können.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf.

III. Titel.

Bilanz, Gewinnvertheilung und Reservefonds.

§. 18. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beobachtung der Vorschriften der Artikel 185 a und 239 b des deutschen Handelsgesetzbuches ein Inventar über das gesammte Gesellschaftsvermögen, sowie die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Jahr aufzustellen.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht des Vorstandes müssen mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre aufgelegt werden.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz ohne Verzug vom Vorstande durch den deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen und zum Handelsregister, sowie auch dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf abschriftlich einzureichen.

§. 19. Von dem Jahresreingewinn wird, da der Reservefonds bereits die gesetzlich vorgeschriebene Höhe von 10 Prozent des Grundkapitals = 1800 Mark übersteigt, zunächst eine Dividende von 5 Prozent unter die Aktionäre vertheilt, während, wenn der Reservefonds wieder unter jene Höhe herabsinken möchte, zunächst die Vorschrift des Artikels 239 b des Gesetzes vom 18. Juli 1884 zu beobachten und aus dem Ueberschuß eine Dividende von 5 Prozent zu vertheilen ist.

Von dem nach Vertheilung einer Dividende von 5 Prozent verbleibenden Ueberschuß sind mindestens 50 Prozent dem Reservefonds zu überweisen, so lange derselbe nicht eine Höhe von mindestens 100000 Mark erreicht hat.

Von dem nach der Ueberweisung zum Reservefonds verbleibenden Rest müssen mindestens 50 Prozent zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Seidenindustrie in den Bezirken der Kammern für Handelssachen in Elberfeld und Barmen verwandt werden. Der dann noch verbleibende Ueberschuß kann unter die Aktionäre als Superdividende vertheilt werden. Der Reservefonds ist, soweit er nicht durch die bilanzmäßigen Aktivwerthe repräsentirt wird, in sicheren zinstragenden Papieren oder Hypotheken anzulegen.

§. 20. Bei Auflösung der Gesellschaft wird das vorhandene Vermögen, soweit es den Betrag von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

54 000 Mark nicht übersteigt, unter die Aktionäre vertheilt.

Der bei der Liquidation sich ergebende Mehrbetrag ist zur einen Hälfte für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Seidenindustrie in den Bezirken der Kammern für Handelssachen in Elberfeld und Barmen zu verwenden, zur anderen Hälfte unter die Aktionäre zu vertheilen.

§. 21. Dieses Statut tritt vom 1. Januar 1889 ab an die Stelle desjenigen vom Jahre 1869 und seiner Nachträge von 1880 und 1882.

25. Oktober 1888.

Der Vorstand:

Fr. Schemin in Elberfeld. A. G. Spies in Elberfeld. Jul. Glanz in Elberfeld. Carl Frowein in Elberfeld. Herm. Meckel jr. in Elberfeld. Walter Schlieper in Barmen. Robert Waller in Barmen. Hugo Offermann in Barmen. Heinr. Schniewind jr. in Elberfeld. J. W. Greiff in Barmen.

Gesehen und auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 14. Oktober 1844 (G.-S. S. 661) genehmigt.

Düsseldorf, den 29. December 1888. I. III. B. 7649.

Der Regierungs-Präsident: J V: Koenigs.

10. 1285. Die nächste Frühjahrs-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst findet am Montag den 11. März k. J., Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage in dem Dienstgebäude der Königlichen Regierung hier statt.

Gesuche um Zulassung sind spätestens bis zum 1. Februar k. J. bei uns anzubringen.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselben noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden.

Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

§. 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige (§. 2,[7]) ertheilt.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§. 15,[4]).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

§. 89. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen. Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 22[2]) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§. 25 und 26).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden. Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungs-Kommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß,

b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.*) Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

---

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§. 15[4]).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission (§. 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Fall ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, (Anl. 2 §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörde dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder der landesherrlichen Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2 f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

Düsseldorf, den 29. December 1888. P. C. 2089.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

11. 2. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 22. Oktober d. J. ist über die Abwesenheit des Peter Joseph Knieps aus Ahrweiler ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 21. December 1888. Nr. 6642.

Der Oberstaatsanwalt, gez.: Hamm.

12. 3. **Nachtrag** II

zur Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven vom 30. Juni 1888.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Nr. 10 für 1883 Nr. 1493) wird für den, zum engeren Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven gehörigen „Neuen Hafen", welcher die Wasserfläche zwischen Schleusen-Ponton, Schleuse des Ems-Jade-Kanals und Brücken-Ponton umfaßt, für alle nicht zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffe und Fahrzeuge verordnet, was folgt:

§. 1. Jedes in den neuen Hafen kommende Schiff oder Fahrzeug erhält von dem Aufsichtsbeamten der Kaiserlichen Werft (an der Dienstmütze kenntliche Werftbootsleute oder Kanal-Aufseher) einen Liegeplatz angewiesen. Derselbe befindet sich für gewöhnlich an der Strecke des S. W. Kais von der verlängerten Kaiserstraße bis zur Schleuse des Ems-Jade-Kanals, und darf ohne Erlaubniß der genannten Personen nicht verändert werden.

§. 2. Anwendung der Vorschriften des unter dem 5. Oktober 1888 erlassenen Nachtrages zur Seepolizeiverordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven vom 30. Juni 1888 auf den „**neuen Hafen**" von Wilhelmshaven.

Die Vorschriften der §§. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 21 und 22 des oben erwähnten Nachtrages zur Seepolizei-Verordnung treten auch unter sinngemäßer Anwendung für das Gebiet des neuen Hafens in verbindliche Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß hier die Befugnisse des Hafen-Capitains, Schleusenmeisters und der Schleusenwärter auf die Kaiserliche Werft bezw. deren Aufsichtsbeamte übergehen, und daß, wo dort Oertlichkeiten „außerhalb des Werftgebietes" oder „Schleusenanlagen" zum Ausdruck gebracht sind, hier „neue Hafen" bezw. „Anlage des neuen Hafens" zu verstehen sind.

§. 3. Strafen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, unbeschadet der Befugniß der Hafenbehörde zur zwangsweisen Durchführung der erlassenen Verfügungen auf Kosten der Zuwiderhandelnden resp. Säumigen.

Wilhelmshaven, den 19. December 1888.

gez.: Frhr. von der Goltz.
Vice-Admiral und Stations-Chef.

13. 7. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses, Erste Abtheilung hierselbst vom 5. December v. J., als zu einer Wegeverlegung in Station 30+95 der Nebenbahn Solingen-Bohwinkel erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Solingen belegene Grundfläche angeordnet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	67	2	1247/182	Schalenschneider Friedrich vom Stein jun.	Clauberg.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 9. Januar d. J.**, Vormittags 11 Uhr, auf Bahnhof Solingen.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 2. Januar 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Personal-Chronik.

14. 4. A. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, dem Rentmeister Rechnungsrath Schuylen zu Düsseldorf aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Fabrikanten Gustav Adolf Schmidt zu Viersen den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen.

B. Communal-Verwaltung.

Der Herr Oberpräsident hat: 1. den Kaufmann Johann Schüling in Elten für die gesetzliche 6-jährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Elten, 2. den seitherigen Beigeordneten, Gutsbesitzer Christian Effertz zu Neuenhausen für eine fernere 6-jährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Grevenbroich und 3. den Kaufmann Leopold König zu Beeck für die gesetzliche 6-jährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Beeck ernannt.

C. Medizinal-Verwaltung.

Der Hebamme Auguste Schwerm zu Düsseldorf ist die Conzession zur Errichtung einer Privat-Entbindungsanstalt in dem Hause Bastionsstraße Nr. 15 (I. Etage) ertheilt worden.

D. Schulverwaltung.

Der Schulamtsbewerberin Anna Lacroix zu Wesel ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinstelle im diesseitigen Regierungsungsbezirke ertheilt worden.

Der Lehrerin Maria Saß zu Haus Caen im Kreise Geldern ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

15. 8. Der seitherige Kandidat des höheren Schulamtes Dr. Gustav Köhler ist von uns zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Crefeld ernannt worden.

Coblenz, den 14. December 1888. S. C. Nr. 8584 A.
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
Wendland, J. V.

16. 9. Der seitherige Kandidat des höheren Schulamtes Dr. Franz Schürmeyer ist von uns zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Crefeld ernannt worden.

Coblenz, den 14. December 1888. S. C. Nr. 8583 A.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
Wendland, J. V.

17. 1278. Zum 1. Januar d. Js. ist der Stations-Assistent Peter Lippert von Holzwickede nach Langenberg versetzt und mit der Stationskassen-Verwaltung daselbst betraut.

Düsseldorf, den 27. December 1888. J.-Nr. A. d 2353.
Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

18. 1. Personal-Veränderungen bei der Königlichen Staatsanwaltschaft.

Vom 1. Januar 1889 ist der Aktuar Schlemmer an das Amtsgericht in Saarbrücken und der Aktuar Greven an die hiesige Staatsanwaltschaft versetzt.

Düsseldorf, den 1. Januar 1889. I. 21.
Der Erste Staatsanwalt.

Bestellungen auf das Amtsblatt nebst Oeffentlichem Anzeiger für das Jahr 1889 (Abonnements 1,50 Mark pro Jahr) und auf das in den ersten Tagen des Monats Januar 1889 erscheinende Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1888 (Preis 50 Pf.) wolle man rechtzeitig bei den Kaiserlichen Postanstalten machen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Boß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf